

**60. Umweltministerkonferenz
am 15. – 16. Mai 2003
in Hamburg**

**TOP 27: Zuständigkeiten für den Vollzug der
Emissionshandelsrichtlinie**

Beschluss:

1. Die UMK nimmt den Bericht der gemeinsamen Unterarbeitsgruppe des UMK-Arbeitskreises Energie und Umwelt und des LAI zum Emissionshandel zur Kenntnis.
2. Bund und Länder sind sich darüber einig, dass nach Erlass der Emissionshandelsrichtlinie nur wenig Zeit für die Vorbereitungen zum Start des Handels am 01.01.2005 bleibt.
3. Unbeschadet der rechtlichen Zuständigkeiten erklären sich die Länder bereit,
 - den Bund bei der Beschaffung der erforderlichen Daten zur Erstellung des ersten nationalen Allokationsplans zur Umsetzung des EU-weiten Emissionshandelssystems zu unterstützen,
 - dem BMU die vorliegenden und auf Plausibilität überprüften Daten aus der Emissionserklärung 2000, die gemäß einer Spezifikation des BMU zur Berechnung der geplanten Allokationsmengen erforderlich sind, zur Verfügung zu stellen.
4. Das BMU wird zu diesem Zweck ein einheitliches Datenblatt mit Erläuterungen erarbeiten und dieses mit den Ländern abstimmen. Offene Fragen zur Methodik

werden ggf. im Rahmen der Gemeinsamen Unterarbeitsgruppe Emissionshandel des UMK-Arbeitskreises Energie und Umwelt und des LAI kurzfristig geklärt.

5. Das BMU wertet die gelieferten Daten aus und teilt evtl. Defizite den Ländern mit. Die Länder geben den Anlagenbetreibern Gelegenheit, ihre Daten entsprechend den Anforderungen des Allokationsplans zu korrigieren und durch aktuelle Daten aus den Jahren 2001/2002 zu ergänzen. Weiter erhalten Anlagenbetreiber, die der Emissionshandelsrichtlinie unterliegen, aber nicht nach der 11. BImSchV emissionserklärspflichtig sind, Gelegenheit, ihre Emissionen für die Jahre 2000/2001/2002 den Ländern zu erklären. Anschließend übermitteln die Länder die auf Plausibilität geprüften Daten dem Bund.

6. Bei der anlagenbezogenen Zuteilung von Emissionsrechten für die Jahre 2005 bis 2012 werden die seit 1990 erbrachten Minderungsleistungen bei den Klimagasen berücksichtigt. Das BMU lädt die Länder zu Gesprächen ein, um zu klären, wie dies sachgerecht und unter Berücksichtigung der besonderen Situation der neuen Länder im Rahmen der Emissionshandelsrichtlinie erfolgen kann.